

65. 1. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine Verfügung, welche eine Polizeibehörde gemäß § 120d Gew.D. zur Durchführung der in § 120a das. enthaltenen Grundsätze über die zu erfordernde Beschaffenheit gewerblicher Arbeitsräume usw. getroffen hat.

2. Inwiefern kann auch ein polizeiliches Verbot der Weiterbenutzung des Arbeitsraumes hierunter fallen?

3. Ist Voraussetzung dieser Unzulässigkeit des Rechtsweges, daß in dem in Frage kommenden Bundesstaate zwei Verwaltungsbeschwerdeinstanzen (obere Verwaltungsbehörde und Zentralbehörde) vorhanden seien?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. April 1908 i. S. Hamburg. Polizeibehörde (Bekl.) w. S. & Co. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 959/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Berufungsurteil, durch welches die Verwerfung der von der verklagten Behörde vorgeschützten Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges bestätigt worden war, ist aufgehoben, und die Klage wegen solcher Unzulässigkeit abgewiesen worden, aus den folgenden Gründen:

„Den Streitgegenstand bildet eine . . . von der verklagten Behörde an die Kläger unter Bezugnahme auf die §§ 120a u. 120d Gew.D. erlassene Verfügung, wodurch ihnen so lange verboten ist, in ihrer in einem näher bezeichneten Keller belegenen gewerblichen Anlage gewerbliche Arbeiter zu beschäftigen, bzw. den Betrieb fort-

zusehen, als sie nicht den Arbeitsraum so eingerichtet hätten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt seien, wie es die Natur des Betriebes gestatte, und als sie nicht insbesondere für genügendes Licht und ausreichenden Luftwechsel, sowie für Beseitigung der bei dem Betrieb entwickelten Dünste und Gase Sorge getragen hätten. Die Kläger haben die Feststellung beantragt, daß diese Verfügung rechtsungültig, und daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ihnen den fraglichen Betrieb zu untersagen. . .

Allerdings steht es durch die zustimmende Bezugnahme des Oberlandesgerichts auf die Gründe des Landgerichts in irrevocabler Weise fest, daß der Rechtsweg hier durch keine Bestimmung des hamburgischen Partikularrechts ausgeschlossen, vielmehr nach § 24 Abs. 2 des sogen. Verhältnisgesetzes von 1879 an sich zulässig ist; aber dem Berufungsgerichte kann darin nicht beigetreten werden, daß auch § 120d Abs. 4 Gew.O. der Zulassung des Rechtsweges nicht im Wege stehe. Wenn nämlich hier gegen Verfügungen, welche die Polizeibehörde auf Grund der Absff. 1—3 dieses Paragraphen erläßt, nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde eröffnet, und dann die Entscheidung der Zentralbehörde für „endgültig“ erklärt wird, so ist damit unzweifelhaft der Rechtsweg insoweit ausgeschlossen. Nun fällt aber in Wirklichkeit die hier fragliche Verfügung gerade unter jene ersten Absätze. Denn Abs. 1 gibt der Polizeibehörde ganz allgemein die Befugnis, für eine einzelne Anlage die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in § 120a enthaltenen Grundsätze erforderlich sind, und schreibt dabei nicht etwa der Behörde eine Angabe der erforderlichen Maßnahmen im einzelnen vor. Daher ist es ihrem Ermessen überlassen, wie weit sie hierin in jedem einzelnen Falle gehen will. Ferner bestimmt der Abs. 2 des § 120d, daß für die Ausführung der angeordneten Maßregeln eine angemessene Frist nur dann gelassen werden muß, wenn es sich nicht um die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter bedrohenden Gefahr handelt; eine solche Gefahr ist aber für den vorliegenden Fall von der Beklagten gerade festgestellt, und daher fällt die Verfügung, auch insofern sie anordnet, daß sofort die Beschäftigung der Arbeiter in dem fraglichen Keller bis zur Ausführung der erforderlichen Maßnahmen eingestellt werden soll, unter den § 120d Gew.O.

Es kann auch nicht etwa daraus ein Bedenken hergenommen werden, daß, während der Abs. 4 des § 120 d zunächst eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, und dann noch eine weitere Beschwerde an die Zentralbehörde vorsieht, in Hamburg nur eine Beschwerde möglich ist, da der Senat sowohl als höhere Verwaltungsbehörde, wie auch als Zentralbehörde gilt. Denn das Gesetz hat natürlich nur bestimmen wollen, daß, wenn über der höhern Verwaltungsbehörde noch eine von ihr verschiedene Zentralbehörde steht, auch an diese noch Beschwerde stattfinden solle; es hat nicht die Einzelstaaten nötigen wollen, ihren Behördenorganismus so umzugestalten, daß es für diese Angelegenheiten überall drei Instanzen gebe, vielmehr durch § 155 Abs. 2 der Zentralbehörde jedes Bundesstaates ganz freie Hand gelassen, möglicherweise auch sich selbst als die höhere Verwaltungsbehörde zu bezeichnen.“ . . .